

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950.

Sitzung vom 2. Februar 1950.

303. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1949 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 24. Januar 1949 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der St. Gallerstrasse von der Mühlebrücke bis zur Gemeindegrenze Elsau, Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten St. Gallerstrasse und der Verbindungsstrasse zwischen der projektierten St. Gallerstrasse und der Station Grüze sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Industrie-, die Allee-, die Seenerstrasse und die Strassen A und B in Winterthur. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 9 vom 1. Februar 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 19. Dezember 1949 gingen gegen die Vorlage sechs Rekurse ein, von denen fünf als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, der sechste abgewiesen wurde.

B. Mit Beschluss Nr. 3290 vom 22. Dezember 1938 genehmigte der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien für eine neue Ausfallstrasse Winterthur-St. Gallen auf dem Stadtgebiet von Winterthur zwischen der Mühlebrücke und der Gemeindegrenze Elsau. Nach dem damaligen Strassenprojekt zweigte das neue Trasse bei der Mühlebrücke von der bestehenden St. Gallerstrasse in südöstlicher Richtung ab, um den bereits südlich dieser Strasse angesiedelten Industrieanlagen auszuweichen, folgte dann parallel der St. Gallerstrasse, die kurz vor der Gemeindegrenze Elsau wieder erreicht wurde. Inzwischen trat in dem Sinne eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse ein, dass nicht nur das Gebiet zwischen bestehender und projektiertes St. Gallerstrasse, sondern auch dasjenige südlich dieser Strasse bis zur Kreuzung als Industriegebiet in Aussicht genommen wurde. Die neue Ausfallstrasse würde somit das Industriegebiet nicht mehr umfahren, sondern durchqueren, sodass der schnelle Ueberlandverkehr durch den Lokalverkehr und den Querverkehr der beidseits der Strasse zu erwartenden Industriebauten gehemmt würde. Es wäre somit mit ähnlich unerfreulichen Verhältnissen, wie sie heute auf der Zürcherstrasse herrschen, zu rechnen. Es war deshalb gegeben, wieder auf das Projekt des Ausbaues der bestehenden St. Gallerstrasse zurückzugreifen. Diese Strasse verläuft unmittelbar neben der SBB.-Linie Winterthur-St. Gallen, sodass beide Verkehrsanlagen von der Seener- und Ohrbühlstrasse sowie von der neuen Strasse nach Rümikon gemeinsam unterführt werden können. Eine Durchschneidung des genannten Industriegebietes sowie des landwirtschaftlichen Gebietes östlich der Seenerstrasse lässt sich umgehen. Angesichts dieser Vorteile können die Schwierigkeiten der Unterführung der St. Gallerstrasse unter der Tösstal-Linie bei der Station Grüze hingenommen werden.

Den abzuändernden Baulinien der St. Gallerstrasse liegt folgendes Ausbauprojekt zugrunde: Der 9 m breiten Fahrbahn werden beidseitige Radwege und Trottoire von je 2 m bzw. 3 m Breite angefügt. Der Baulinenabstand beträgt

zwischen der Mühlebrücke und der Station Grütze 27 m; östlich der Bahnunterführung ist auf der Südseite ein 10 m breiter Vorgarten vorgesehen, während auf der Nordseite, das heisst auf Bahngelände, die Festsetzung einer Baulinie unterblieb. Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Bauordnung bestimmt. Die Niveaulinie der zu korrigierenden St. Gallerstrasse wird wenig geändert; das Gefälle zur Bahnunterführung beträgt 3,7 und 4%.

C. Für die Erschliessung des erwähnten Industriegebietes südlich der St. Gallerstrasse sind die parallel zu dieser verlaufenden Strasse B und die Industriestrasse sowie die rechtwinklig angeordnete Strasse A vorgesehen, welche letztere die direkte Verbindung mit der Station Grütze durch Ueberführung der St. Gallerstrasse herstellt. Die gewählten Baulinienabstände von 20, 23 und 27 m entsprechen der lokalen Verkehrsbedeutung der drei Strassen.

Im Süden und Westen wird das Industriegebiet von der projektierten Alleestrasse, im Osten von der Seenerstrasse begrenzt. Jene erhält einen Baulinenabstand von 48 m, wobei die Trottoire von der 9 m breiten Fahrbahn durch je 5 m breite Grünstreifen abgetrennt werden. Der Baulinienabstand der Seenerstrasse von 35 m erweitert sich im Bereiche der Unterführung der Tösstal-Linie auf 45 m. Südlich der St. Gallerstrasse gabelt sich die Seenerstrasse. Neben einer niveaugleichen Einmündung in die St. Gallerstrasse wird die Verbindung nach Oberwinterthur durch eine Unterführung unter der St. Gallerstrasse und der SBB.-Linie hergestellt.

Die Niveaulinien der in vorwiegend flachem Gelände projektierten Strassen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 24. Januar 1949 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der St. Gallerstrasse von der Mühlebrücke bis zur Gemeindegrenze Elsau, die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten St. Gallerstrasse und der Verbindungsstrasse zwischen der projektierten St. Gallerstrasse und der Station Grütze sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Industrie-, die Allee-, die Seenerstrasse und die Strassen A und B in Winterthur wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Februar 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.



1 Ex. an
Bauamt
10.2.50